

Hotline: +43/1/531 26 DW 2503

Internet: <http://www.bmi.gv.at>E-Mail: wahl@bmi.gv.at

Bundespräsidentenwahl 2004

Informationen betreffend die Eintragung von im Ausland lebenden Wahlberechtigten in die Wähler evidenz

Unter welchen Voraussetzungen können Sie als Auslandsösterreicher(in) bei der Bundespräsidentenwahl am 25. April 2004 wählen?

Bei der kommenden Bundespräsidentenwahl können Sie von Ihrem Wahlrecht unter folgenden Voraussetzungen Gebrauch machen:

- ◆ Sie müssen bis zum Ablauf des Tages der Wahl das 18. Lebensjahr vollendet haben;
- ◆ Sie müssen die österreichische Staatsbürgerschaft besitzen und dürfen vom Wahlrecht nicht ausgeschlossen sein;
- ◆ Sie müssen in der Wähler evidenz einer österreichischen Gemeinde eingetragen sein.

Was haben Sie als Auslandsösterreicher(in) zu unternehmen, wenn Sie derzeit noch nicht – oder nicht mehr – in der Wähler evidenz einer österreichischen Gemeinde geführt werden?

Sie müssen zunächst einen Antrag auf Eintragung in die Wähler evidenz stellen.

Die Eintragung können Sie beantragen, wenn Sie vor dem 1. Jänner 2004 das 17. Lebensjahr vollendet haben, die österreichische Staatsbürgerschaft besitzen und vom Wahlrecht nicht ausgeschlossen sind.

Das entsprechende Formular „**Antrag auf Eintragung in die/Verbleib in der Wähler evidenz/Europa-Wähler evidenz für österreichische Staatsbürger(innen), die außerhalb des Bundesgebietes leben**“ erhalten Sie bei jeder österreichischen Gemeinde oder bei einer österreichischen Vertretungsbehörde im Ausland. Sie können mit dem Formular gleichzeitig auch die Eintragung in die Europa-Wähler evidenz beantragen.

Den **ausgefüllten Antrag** können Sie **der Gemeinde, in deren Wähler evidenz Sie aufgrund Ihrer Lebensbeziehung einzutragen sind**, entweder **über eine österreichische Vertretungsbehörde oder der Gemeinde direkt zukommen lassen. Schließen Sie bitte dem Antrag Belege an**, die zur Glaubhaftmachung der im Formular angeführten Anknüpfungspunkte geeignet sind (wie z. B. die Kopie der Geburtsurkunde oder des letzten österreichischen Meldezettels). Die Anknüpfungspunkte (z. B. Ort der Geburt) finden Sie auf dem erwähnten Antragsformular.

Bei Vorliegen der gesetzlichen Voraussetzungen wird Sie die Gemeinde in ihre Wählerevidenz eintragen.

Wie lange werden Sie nach Antragstellung in der Wählerevidenz geführt?

Jene Gemeinde, die Sie in die Wählerevidenz (Europa-Wählerevidenz) aufgenommen hat, führt Sie in dieser für die Dauer von 10 Jahren. Der Beginn des Zeitraumes ist das Datum der Antragstellung. Während dieser 10 Jahre können Sie bei allen auf Bundesebene abzuhaltenden Wahlen (Europawahlen) und Volksabstimmungen von Ihrem Wahlrecht (Stimmrecht) Gebrauch machen.

Wenn Sie als Antragsteller(in) auf einen Antrag beide Evidenzen ankreuzen, aber in einer der beiden Evidenzen bereits geführt werden, beginnt die Zehn-Jahres-Frist hinsichtlich beider Evidenzen neu zu laufen. Sollten Sie nur eine der beiden Evidenzen ankreuzen, so wird der Antrag nur in der entsprechend angekreuzten Evidenz wirksam.

Die Vertretungsbehörde leitet Ihren Antrag an jene Gemeinde weiter, die Sie im Abschnitt ③ des Antrags als Anknüpfungspunkt für Ihre Eintragung angegeben haben.

Was haben Sie zu tun, wenn Sie Ihren Hauptwohnsitz ins Ausland verlegen?

Um in der Wählerevidenz/Europa-Wählerevidenz zu verbleiben, haben Sie bei der Abmeldung Ihres österreichischen Hauptwohnsitzes ausdrücklich eine Erklärung abzugeben, dass Sie als Auslandsösterreicher(in) weiterhin in der Wählerevidenz/Europa-Wählerevidenz geführt werden möchten.

Wie geht der Wahlvorgang im Ausland vor sich?

Für die Stimmabgabe im Ausland müssen Sie unbedingt für jede Wahl eine Wahlkarte beantragen. Diesbezügliche Informationen können im Bundesministerium für Inneres, unter der Telefonnummer: +43/1/531 26 DW 2503, unter der Telefaxnummer +43/1/531 26 2110 oder per E-mail (wahl@bmi.gv.at) angefordert werden; Sie finden die Informationen auch im Internet: <http://www.bmi.gv.at>.